

Verordnung *Entwurf* über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 130 Absatz 2, 139 Absatz 2 und 400 Absatz 1 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹ (ZPO), auf die Artikel 15 Absatz 2, 33a Absatz 2 und 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sowie auf die Artikel 110 Absatz 2 und 445 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ (StPO),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Behörden im Rahmen von Verfahren, auf welche die ZPO, das SchKG oder die StPO Anwendung findet.

Art. 2 Anerkannte Plattformen

Als anerkannte Plattformen gelten Zustellplattformen, die nach Artikel 2a der Verordnung vom 17. Oktober 2007⁴ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens anerkannt worden sind.

2. Abschnitt: Eingaben an eine Behörde

Art. 3 Eingaben

Eingaben an eine Behörde sind an die Adresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Plattform zu senden.

SR

- 1 SR 272
- 2 SR 281.1
- 3 SR 312.0
- 4 SR 172.021.2

Art. 4 Verzeichnis

¹ Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis der Behördenadressen.

² Das Verzeichnis führt für jede Behörde auf:

- a. die Internetadresse;
- b. die Adresse für die elektronische Eingabe;
- c. die Adresse der Zertifikate, die für die Verschlüsselung von Eingaben an die Behörde (öffentlicher Chiffrierschlüssel) beziehungsweise für die Überprüfung der elektronischen Signatur der Behörde zu verwenden sind.

Art. 5 Format

¹ Die Verfahrensbeteiligten übermitteln ihre Eingaben einschliesslich der Beilagen im Format PDF.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann durch Verordnung festlegen, dass die Verfahrensdaten zusammen mit der Eingabe in strukturierter Form eingereicht werden können. Es regelt die technischen Vorgaben und das Datenformat.

Art. 6 Signatur

Als anerkannte elektronische Signatur im Sinne von Artikel 130 Absatz 2 ZPO, Artikel 33a Absatz 2 SchKG und Artikel 110 Absatz 2 StPO gilt eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten (anerkannte Anbieterin) beruht.

Art. 7 Zertifikat

Das qualifizierte Zertifikat mit dem Signaturprüfchlüssel muss der Sendung beigefügt werden, wenn es weder auf der von der Behörde verwendeten Zustellplattform zugänglich noch im Verzeichnis der anerkannten Anbieterin aufgeführt ist.

3. Abschnitt: Zustellung durch eine Behörde**Art. 8** Zustimmungsvoraussetzung

¹ Die Behörde kann den Verfahrensbeteiligten Vorladungen, Verfügungen, Entschiede und andere Mitteilungen (Mitteilungen) auf elektronischem Weg zustellen, wenn:

- a. die Verfahrensbeteiligten dieser Art der Zustellung entweder für das konkrete Verfahren oder generell für sämtliche Verfahren vor dieser Behörde zugestimmt haben; und
- b. eine individuell verschlüsselte Übermittlung erfolgen kann.

² Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

³ Zustimmung und Widerruf müssen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen; sie können auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Art. 9 Modalitäten

¹ Die Zustellung erfolgt über eine anerkannte Zustellplattform.

² Die Mitteilungen und die Beilagen werden im Format PDF/A übermittelt.

³ Die Mitteilungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert.

Art. 10 Zeitpunkt der Zustellung

¹ Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt.

² Erfolgt die Zustellung in ein elektronisches Postfach der Adressatin oder des Adressaten, das auf einer anerkannten Zustellplattform nach persönlicher Identifikation der Inhaberin oder des Inhabers des Postfaches eingerichtet wurde, so sind die Bestimmungen der ZPO und der StPO über die Zustellung eingeschriebener Sendungen sinngemäss anwendbar (Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO bzw. Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO).

Art. 11 Zusätzliche elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden

Verfahrensbeteiligte können verlangen, dass ihnen die Behörde Verfügungen und Entscheide, die ihnen nicht elektronisch zugestellt worden sind, zusätzlich auch elektronisch zustellt.

4. Abschnitt: Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 12 Verbund

¹ Das EJPD regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter in einer geschlossenen Benutzergruppe als Verbundteilnehmende Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

² Es bestimmt die zu verwendende Zustellplattform und die zu verwendende elektronische Signatur, die auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert.

³ Für jede Verbundteilnehmerin und jeden Verbundteilnehmer wird auf der Zustellplattform ein Postfach eingerichtet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Oktober 2007⁵ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird wie folgt geändert:

Art. 2 Anerkannte Plattformen für die sichere Zustellung

Plattformen für die sichere Zustellung (Zustellplattform) können anerkannt werden, wenn sie:

- a. für Signatur und Verschlüsselung Schlüsselpaare einsetzen, die auf Zertifikaten einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁶ über die elektronische Signatur (anerkannte Anbieterin) basieren;
- b. unverzüglich eine Quittung ausstellen mit dem Zeitpunkt des Eingangs einer Eingabe auf der Zustellplattform oder der Übergabe durch die Plattform an die Adressatin oder den Adressaten; diese Quittung und der von einem synchronisierten Zeitstempeldienst bestätigte Zeitpunkt ist mit einer elektronischen Signatur zu versehen, die auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert;
- c. nachweisen, welche Dokumente übermittelt wurden;
- d. die Eingaben und Verfügungen in geeigneter Weise vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte schützen; wenn die Zustellplattform ausserhalb des geschützten Bereichs der Behörde liegt, dürfen die Eingaben und Verfügungen nur in verschlüsselter Form auf der Zustellplattform abgelegt werden und nur für die Behörde resp. die Adressatin oder den Adressaten lesbar sein;
- e. die Verschlüsselung nach den technischen Standards der Bundesverwaltung gewährleisten;
- f. imstande sind, mit den Bundesbehörden nach den technischen Standards der Bundesverwaltung bezüglich sicherer Übermittlung zu kommunizieren.

Art. 2a Anerkennungsverfahren

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) entscheidet über Anerkennungs-gesuche. Es kann die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens regeln und insbesondere bestimmen, welche:

- a. funktionalen und betrieblichen Anforderungen zu erfüllen sind; und
- b. Angaben mit dem Gesuch einzureichen sind.

² Es kann die Anerkennung entziehen, wenn es von Amtes wegen oder auf Anzeige hin feststellt, dass die Bedingungen nach Artikel 2 nicht mehr erfüllt sind.

⁵ SR 172.021.2

⁶ SR 943.03

³ Die Entschidegebühr wird nach Zeitaufwand berechnet; der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷ anwendbar.

Art. 3 Zulässigkeit

¹ Eingaben können jeder Bundesbehörde elektronisch übermittelt werden.

² Eingaben können einer anderen Behörde ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁸ elektronisch übermittelt werden, wenn diese Behörde:

- a. im Verzeichnis der Behörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen, aufgeführt ist; und
- b. gemäss diesem Verzeichnis die elektronische Übermittlung von Eingaben im betreffenden Verfahren für zulässig erklärt hat.

Art. 4 Abs. 2 und 3

² Das Verzeichnis führt für jede Behörde auf:

- a. die Internetadresse;
- b. die Adresse für die elektronische Eingabe;
- c. die zugelassenen Kommunikationskanäle, wie anerkannte Zustellplattform, Internetseite für die Online-Eingabe oder ungeschütztes E-Mail;
- d. die für die Übermittlung zugelassenen Datenformate;
- e. einzelne Typen von Akten, welche zusätzlich zur elektronischen Eingabe auf Papier einzureichen sind;
- f. die Adresse der Zertifikate, die für die Verschlüsselung von Eingaben an die Behörde (öffentlicher Chiffrierschlüssel) beziehungsweise für die Überprüfung der elektronischen Signatur der Behörde zu verwenden sind.

³ Für Behörden ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung führt sie zudem auf, ob diese den elektronischen Verkehr für alle oder nur für bestimmte Verwaltungsverfahren zulassen (Positiv- oder Negativliste).

Art. 5 Abs. 3

³ Die Behörde sorgt dafür, dass Personendaten bei den zugelassenen Kommunikationskanälen während der Übermittlung in geeigneter Weise geschützt werden können. Ein ungeschütztes E-Mail ist mit dem im Verzeichnis angegebenen öffentlichen Chiffrierschlüssel der Behörde zu verschlüsseln.

⁷ SR 172.041.1

⁸ SR 172.010.1

Art. 8a Zusätzliche elektronische Übermittlung von Verfügungen

Parteien können verlangen, dass ihnen die Behörde Verfügungen, die ihnen nicht elektronisch eröffnet worden sind, zusätzlich auch elektronisch zustellt.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Zustellung erfolgt über eine anerkannte Zustellplattform.

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt.

Art. 11 Vorläufige Anerkennung

Bis am 31. Dezember 2013 kann das EFD auf Verlangen eine Zustellplattform bis zum definitiven Entscheid, längstens aber für zwei Jahre, vorläufig anerkennen, wenn aus dem Anerkennungsgesuch nach summarischer Prüfung ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen nach Artikel 2 wahrscheinlich erfüllt sind.

Art. 12 Abs. 2 und 3

² Die Befristung dieser Verordnung wird am 1. Januar 2011 aufgehoben.

³ Artikel 2 Absatz 2 und 4 Absatz 3 gelten bis zum 31. Dezember 2016.